

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 18

02.03.2011

Nummer 7

Bebauungsplan Nr.: 228 „Beueler Straße“

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 den Bebauungsplan Nr.: 228 „Beueler Straße“ einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen gemäß den §§ 7, 41 GO NRW und des § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit dem Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Gemarkung Hangelar, Flur 13, zwischen der Stadtbahnlinie 66, der Händelstraße und der Beueler Straße

Der betreffende Bereich ist im nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, Deutsche Grundkarte 1:5000, DGK Nr.5, Kontroll-Nr. SU 2005 22-Landesvermessungsamt Bonn, 2290-2005) dargestellt.



Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Der vorgenannte Bebauungsplan kann einschließlich Begründung während der Dienststunden

montags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Fachbereich 6/30 – Bauaufsicht - 53757 Sankt Augustin, Markt 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW,S: 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW,S. 688), in Kraft getreten am 29.12.2010 kann gegen die Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht ebenfalls innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurden) beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.
4. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sankt Augustin, den 18.02.2011

Klaus Schumacher, Bürgermeister